

Aktenzeichen: 2 AZR 484/78

LAG Hamm

Urteil des BAG vom 20. März 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: ZPO §§ 139, 286

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 484/78

2 Sa 92/78 Hamm

Verkündet am
20. März 1980

Bittner,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. März 1980 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Gröninger, die Richter Dr. Gehring und Triebfürst sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Hautmann und Thieß für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 29. März 1978 - 2 Sa 92/78 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der im Jahre 1933 geborene Kläger war seit dem 15. Juli 1974 in dem Speditionsbetrieb der Beklagten als Kraftfahrer gegen einen Monatslohn von zuletzt 2.000,-- DM brutto und ein Raummetergeld von 600,-- bis 800,-- DM monatlich beschäftigt. Er wurde vornehmlich bei dem Transport von Schnittholz auf Spezialwagen eingesetzt.

Im August 1975 zog sich der Kläger bei einem Arbeitsunfall einen Kniescheiben-Trümmerbruch zu. Er war deswegen bis 4. Februar 1976 arbeitsunfähig und erhält seitdem wegen einer anerkannten Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 % eine Unfallrente von zuletzt 399,-- DM monatlich. In der Folgezeit war er vom 27. Dezember 1976 bis zum 2. Januar 1977, vom 10. Januar bis zum 5. Februar und vom 16. bis zum 30. Mai 1977 arbeitsunfähig krank.

Mit Einschreiben vom 16. Mai 1977 bestätigte die Beklagte dem Kläger eine nach ihrer Behauptung an diesem Tag mündlich ausgesprochene ordentliche Kündigung zum 30. Mai 1977. Der Brief wurde nach einem erfolglosen Zustellversuch durch die Post dem Kläger am 2. Juni 1977 übergeben. Mit der Klage erstrebt der Kläger die Feststellung, daß sein Arbeitsverhältnis durch die Kündigung nicht aufgelöst worden ist. Er beruft sich darauf, daß die Kündigung sozial ungerechtfertigt sei und hat noch weitere Leistungsansprüche geltend gemacht.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und zur Kündigung vorgetragen, der Kläger könne infolge seiner Unfallverletzung die Holztransporte nicht mehr ordnungsgemäß ausführen. Zu den Aufgaben eines Fahrers in ihrem Betrieb gehöre auch das Festmachen der Ladung durch Spannen der Ketten. Zu diesem Zweck müsse er auf das Fahrzeug hinaufsteigen. Hierzu sei der Kläger nicht mehr in der Lage. Etwa seit Anfang 1977 habe seine Arbeitsleistung stark nachgelassen. Er habe dies auch auf Vorhalt zugegeben und insbesondere auf seine durch die Knieverletzung bedingten Schmerzen und erheblichen Behinderungen zurückgeführt. Der Kläger habe weiter im Jahre 1977 in zwei Fällen



eindeutig erkennbare Schäden am Fahrzeug nicht beachtet, sondern sei zunächst einfach weitergefahren und habe erst von Dritten darauf hingewiesen werden müssen.

Sie könne in ihrem Kleinbetrieb mit insgesamt acht Fahrern nur voll einsatzfähige Fahrer gebrauchen. Eine anderweitige Einsatzmöglichkeit für den Kläger bestehe nicht.

Der Kläger hat erwidert, er sei nach wie vor als Fahrer voll einsatzfähig. Die in den beiden von der Beklagten erwähnten Fällen eingetretenen Schäden an seinem Lastzug habe er nicht sogleich wahrnehmen können.

Das Arbeitsgericht hat der Feststellungsklage stattgegeben und die Leistungsklage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die nur von der Beklagten gegen dieses Urteil eingelegte Berufung zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte die Abweisung der Kündigungsschutzklage weiter. Sie erhebt ausschließlich Verfahrensrügen. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

I. Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, die Beklagte habe die Kündigung hauptsächlich damit begründet, daß der Kläger für die Tätigkeit als Fahrer eines Holztransportfahrzeugs nicht mehr voll einsatzfähig sei, weil er wegen seiner Knieverletzung die Ladung nicht mehr mit Ketten festmachen könne; soweit er die Leitervorrichtung benütze, werde dadurch der Arbeitsablauf erheblich verzögert. Diese Behauptung hat das Landesarbeitsgericht nicht für bewiesen angesehen, weil der Zeuge B hierzu keine Angaben habe machen können. Ebensowenig sei durch diesen Zeugen das behauptete Eingeständnis des Klägers bewiesen worden, wegen seiner Verletzung zur Leistung dieser Arbeit außerstande zu sein. Unstreitig sei lediglich, daß der Kläger einmal Anfang Mai 1977 aus Unachtsamkeit einen Baum gestreift und dadurch die Rungen am hinteren Teil des Sattelschleppers beschädigt habe. Dieser einmalig



Vorfall sei jedoch nicht erheblich. Demgegenüber habe die Vernehmung des Zeugen B zugunsten des Klägers ergeben, daß er trotz der Knieverletzung regelmäßig zehn bis zwölf Stunden, hin und wieder sogar bis zu vierzehn Stunden am Tage gearbeitet habe.

Das Landesarbeitsgericht hat weiter angenommen, auch die Erkrankungen des Klägers in der Zeit von Ende Dezember 1976 bis Ende Mai 1977 könnten die Kündigung nicht rechtfertigen. Die Beklagte habe lediglich die jeweilige Dauer dieser Erkrankungen angegeben, keine ausreichenden Gründe für die Besorgnis künftiger Ausfälle dargelegt und auch keine konkreten, für die erforderliche Interessenabwägung maßgebenden Umstände vorgetragen.

II. Die tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts sind für den Senat nach § 561 Abs. 2 ZPO bindend, weil die von der Revision hiergegen erhobenen Verfahrensrügen sich als unbegründet erweisen.

1. Die Revision führt aus, die Beklagte habe in der Berufungsverhandlung vom 1. März 1978 beantragt, ein medizinisches Sachverständigengutachten darüber einzuholen, daß der Kläger außerstande sei, die im Betrieb anfallenden Arbeiten auszuführen, was im übrigen sich auch daraus ergebe, daß er vom 27. Dezember 1976 bis zum 16. Januar 1978 113 Arbeitstage krank gefehlt habe. Sie habe weiter beantragt, eine Auskunft des Arbeitsamtes Dorsten darüber einzuholen, daß der Kläger nach der Entlassung ihm angebotene Stellen als Kraftfahrer ausgeschlagen oder bei der Vorstellung sogleich auf seine Knieverletzung hingewiesen habe. Die Beklagte habe zudem in der Berufungsbegründung auf ihr gesamtes erstinstanzliches Vorbringen Bezug genommen. Damit habe sie auch ihren Vortrag im Schriftsatz vom 17. Oktober 1977 zum Nachlassen der Arbeitsqualität des Klägers und zu seinem Verhalten, das Anfang Mai 1977 zur Beschädigung seines Fahrzeuges geführt habe, wie auch zu dem eigenen Eingeständnis seiner Leistungsmängel sowie schließlich ihr Beweisangebot auf Parteivernehmung des Klägers zu diesen Behauptungen zum Gegenstand ihres Berufungsvorbringens gemacht. Das Landesarbeitsgericht habe die Beweisanträge nicht berücksichtigt und auch mit der Beklagten

nicht erörtert, daß und aus welchen Gründen es die Anträge nicht für erheblich und die pauschale Bezugnahme auf das erstinstanzliche Vorbringen im Hinblick auf § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO für unzulässig halte. Damit habe das Landesarbeitsgericht § 139 ZPO verletzt. Die Beklagte hätte auf entsprechende Hinweise das erstinstanzliche Vorbringen im einzelnen wiederholt und unter Beweis gestellt. Statt dessen habe das Berufungsgericht nur auf das Ergebnis der Vernehmung des Zeugen B in erster Instanz abgestellt.

2. Die Rüge der Verletzung des § 139 ZPO ist unbegründet.

a) Soweit das Landesarbeitsgericht die in der Berufungsverhandlung ausdrücklich gestellten Beweisanträge nicht berücksichtigt hat, liegt darin keine Verletzung des § 139 ZPO. Sind Erklärungen oder Anträge klar und sachdienlich, so fehlt ein Anlaß zu weiterer Aufklärung. Es ist Aufgabe des Gerichts, die Parteien zu zweckmäßigen Anträgen, nicht aber zu günstigen Vorbringen anzuhalten (vgl. Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 39. Aufl., § 139 Anm. 2 D). Demgemäß ist das Gericht auch nicht verpflichtet, mit den Parteien zu erörtern, daß es einen Beweisantrag nicht für erheblich ansehe. Abgesehen davon kann das angefochtene Urteil nicht auf dem Unterlassen einer solchen Erörterung, sondern nur darauf beruhen, daß die angebotenen Beweise nicht erhoben wurden. Darin kann aber nur eine Verletzung des § 286 ZPO liegen. Die Revision trägt nämlich nicht vor, daß die Beklagte andere konkrete Beweise angetreten hätte, wenn sie vom Landesarbeitsgericht auf die Unerheblichkeit ihrer bisherigen Beweisangebote hingewiesen worden wäre.

b) Das Landesarbeitsgericht war auch nicht zu dem Hinweis verpflichtet, daß es die pauschale Verweisung der Beklagten auf ihr erstinstanzliches, durch Parteivernehmung des Klägers unter Beweis gestelltes Vorbringen für nicht ausreichend halte. Durch eine solche allgemeine Bezugnahme auf das erstinstanzliche Vorbringen wird das Berufungsgericht nicht verpflichtet, die Akten darauf zu durchforschen, ob im ersten Rechtszug Beweise angeboten waren, die vielleicht hätten erhoben werden müssen. Die Verantwortung dafür, daß solche Verfahrensverstöße dem Berufungsgericht bekannt werden, trägt



allein die Partei. Deshalb kann grundsätzlich nicht als Verstoß gegen § 286 ZPO gerügt werden, das Berufungsgericht habe einen im ersten Rechtszug benannten Zeugen nicht vernommen, wenn im Berufungsrechtszug nur allgemein auf die Schriftsätze erster Instanz verwiesen und dieses Beweisangebot nicht ausdrücklich wiederholt oder sein Übergehen im ersten Rechtszug gerügt worden ist (vgl. BGHZ 35, 103 [106]). Das Landesarbeitsgericht brauchte deshalb die Beklagte auch nicht zu befragen, ob sie den in erster Instanz gestellten Antrag auf Parteivernehmung des Klägers aufrecht erhalten wolle. Dies gilt um so mehr, als in der Berufungsbegründung und später im Berufungstermin zur Frage der Einsatzfähigkeit des Klägers nur noch Sachverständigenbeweis sowie die Einholung einer Auskunft des Arbeitsamtes beantragt wurde.

Das Berufungsgericht hat die Verweisung auf das erstinstanzliche Vorbringen auch nicht nach § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO für unzulässig gehalten. Dies folgt schon daraus, daß es über das Rechtsmittel sachlich entschieden hat. Deshalb bestand auch kein Anlaß zu einer Erörterung in dieser Hinsicht.

3. Auch die Rüge der Verletzung des § 286 ZPO greift nicht durch.

a) Wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt, war das Landesarbeitsgericht nicht verpflichtet, den Kläger zu dem Vorbringen der Beklagten in ihrem erstinstanzlichen Schriftsatz vom 17. Oktober 1977 als Partei zu vernehmen, weil die Beklagte sich nur pauschal auf ihr erstinstanzliches Vorbringen bezogen hat.

b) Auch dem Antrag auf Einholung eines medizinischen Gutachtens brauchte das Landesarbeitsgericht nicht stattzugeben.

Die Beklagte hatte diesen Beweis für die Behauptung angetreten, der Kläger sei außerstande, die in ihrem Betrieb anfallenden Arbeiten auszuführen. Dieser Vortrag war jedoch im Hinblick auf das vom Landesarbeitsgericht eingehend gewürdigte Ergebnis der erstinstanzlichen Verhandlung und Beweisaufnahme zu allgemein gehalten, so daß ein Gutachten hierüber zu keiner entscheidungserheblichen Sachaufklärung hätte führen



können. Die Revision berücksichtigt nicht die insoweit mit durchgreifenden Verfahrensrügen nicht angegriffenen und deshalb für den Senat gemäß § 561 ZPO bindenden tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts über Art und Umfang der vom Kläger der Beklagten geschuldeten und geleisteten Arbeit.

Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt und aus der Niederschrift über die mündliche Verhandlung vor dem Arbeitsgericht vom 21. September 1977 belegt, daß die Beklagte erstmals in dieser Verhandlung konkrete Angaben über die beschränkte Einsatzfähigkeit des Klägers gemacht hat. Danach hat sie zunächst behauptet, der Kläger sei wegen seiner Knieverletzung nicht in der Lage, auf den Holztransporter zu steigen und die Ladung durch Spannen der Ketten zu befestigen; dies gehöre zu seinen Aufgaben als Fahrer eines solchen Fahrzeugs. Auf den Einwand des Klägers, eine vorhandene Leitervorrichtung habe es ihm ermöglicht, ohne fremde Hilfe auf das Fahrzeug zu steigen, hat die Beklagte erwidert, hierdurch habe der Kläger den Arbeitsablauf erheblich verzögert und insoweit ihre frühere Behauptung eingeschränkt. Das Berufungsgericht hat jedoch aufgrund der Aussage des Zeugen B nicht nur diese - eingeschränkte - Behauptung der Beklagten für nicht bewiesen erachtet, sondern darüber hinaus positiv festgestellt, daß das Laden gar nicht zu den Aufgaben des Klägers gehörte, sondern von dem Inhaber der Beklagten selbst vorgenommen wurde und der Kläger regelmäßig zehn bis zwölf Stunden, gelegentlich sogar bis zu vierzehn Stunden im Einsatz war.

Mit ihrer durch Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens unter Beweis gestellten Behauptung, der Kläger sei nicht imstande, die im Betrieb anfallenden Arbeiten auszuführen, ist die Beklagte jedoch wieder zu ihrer im Kündigungsschreiben aufgestellten pauschalen Behauptung zurückgekehrt. Sie hätte sich jedoch zunächst einmal mit dem bisherigen Beweisergebnis auseinandersetzen und darlegen müssen, aus welchen Gründen ihre eigenen eingeschränkten Einwendungen gegen die Leistungsfähigkeit des Klägers und die Tatsache



der von ihm erbrachten täglichen Arbeitsleistung keine Aussagekraft mehr haben sollten und der Kläger, in weiterem Umfang als bisher selbst vorgetragen, in seiner Leistungsfähigkeit beeinträchtigt sei. Daß das Landesarbeitsgericht ein dahingehendes Vorbringen und entsprechende Beweisangebote der Beklagten unberücksichtigt gelassen habe, hat die Revision jedoch nicht durchgreifend gerügt. Das Berufungsgericht war, wie bereits ausgeführt, nicht verpflichtet, die erstinstanzliche Akte daraufhin zu durchforschen. Angesichts der konkreten Feststellungen des Berufungsgerichts über die Eignung des Klägers für die im Betrieb der Beklagten zu erbringenden Leistungen rechtfertigt auch die von der Berufsgenossenschaft festgestellte Minderung der Erwerbsfähigkeit des Klägers von 30 % keine andere Beurteilung. Für die Erwerbsunfähigkeit im Sinne des Unfallrechts müssen die Arbeitsmöglichkeiten des Versicherten im gesamten Bereich des Wirtschaftslebens in Betracht gezogen werden (vgl. Wilrodt/Neumann, SchwbG, 5. Aufl., § 1 Anm. 26).

Der beantragte Sachverständigenbeweis war somit nicht geeignet, die Feststellungen des Berufungsgerichts über die Leistungsfähigkeit des Klägers für den Betrieb der Beklagten in Frage zu stellen.

c) Das Berufungsgericht war schließlich auch nicht gehalten, die von der Beklagten beantragte Auskunft des Arbeitsamtes einzuholen. Wenn der Kläger anderweitige Stellenangebote als Kraftfahrer mit dem Hinweis auf seine Knieverletzung abgelehnt hat, so erlaubt dies ohne nähere Darlegung von Art und Umfang der angebotenen Tätigkeit ebenfalls keine Schlüsse auf seine Einsatzfähigkeit im Betrieb der Beklagten.

III. Die materiellrechtliche Würdigung des somit für den Senat bindend festgestellten Sachverhalts durch das Berufungsgericht läßt keine Rechtsfehler erkennen und wird auch von der Revision nicht angegriffen. Die Revision war deshalb mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

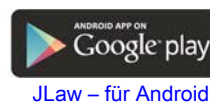
Dr. Gehring

Triebfürst

zugleich für den Vorsitzenden
Richter Dr. Gröninger, der wegen
Pensionierung an der Unterschrift gehindert ist.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
Dr. Hauthmann
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS